

"Gemeinsamer Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Zusammenarbeit der Naturschutz- und Bergbehörden.

Die zuständigen Naturschutzbehörden können in Schutzgebietsverordnungen im Sinne von §§ 15 ff. SächsNatSchG Vorschriften vorsehen, wonach der Abbau von Bodenbestandteilen verboten ist. Um den Abbau von Bodenbestandteilen zu ermöglichen, bedarf es in diesem Fall einer Befreiung gemäß § 53 SächsNatSchG von den Vorschriften der Verordnung zum jeweiligen Schutzgebiet.

Um die Zulassung von Betriebsplänen sowie die eventuell erforderlichen naturschutzrechtliche Genehmigungen so transparent und zügig wie möglich durchzuführen, sind die nachfolgenden Verfahrensschritte einzuhalten:

I. Erteilung einer Bewilligung gem. § 8 BBergG

(Diese Fälle werden künftig zunehmend an Bedeutung verlieren. Das in den neuen Bundesländern geltende Recht wurde an das der alten Bundesländer durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (BodSchVereinLG) vom 15.04.96 (BGBl. I S. 602) in Kraft getreten am 23.04.1996, angeglichen. Dies hat zur Folge, da es im Bereich der Kies- und Sandgewinnung kaum noch Bewilligungen geben wird, da diese Bodenschätze künftig nicht mehr bergfrei sind. Aufgrund einer Übergangsregelung, die den Bestandsschutz von bereits erteilten Erlaubnissen festschreibt, ist es allerdings möglich, daß ein Erlaubnisinhaber noch eine Bewilligung beantragt.

1. Das Sächsische Oberbergamt (OBA) leitet Bewilligungsanträge im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium, Landratsamt und Staatlichen Umweltfachamt zur Stellungnahme zu. Liegt die auf einer Karte dargestellte Fläche ganz oder teilweise in einem der o.g. Schutzgebiete, o teilen die Naturschutzbehörden dies dem OBA mit.

2. In der Stellungnahme der Naturschutzbehörde muß klar und begründet zum Ausdruck kommen, ob eine Befreiung von der einschlägigen Schutzgebietsvorschrift in Aussicht gestellt werden kann oder nicht. Die Naturschutzbehörden berücksichtigen bei ihrer Abwägung, daß § 4 Abs. 1 BBergG (Rohstoffsicherungsklausel) dem Rohstoffabbau als öffentlichem Belang ein besonderes Gewicht einräumt.

Dabei ist zu beachten, daß man sich bei der Erteilung einer Bewilligung nicht auf der Eingriffsebene bewegt. Das OBA hat aber bei der Prüfung der Versagungsgründe nach § 11 Nr. 10 BBergG zu prüfen, ob einem Abbau öffentliche Interessen im gesamten zuzuteilenden Feld entgegenstehen. Der Gesetzgeber hat diese Prüfung der grundsätzlichen Abbauvoraussetzungen bereits hier angeordnet, obwohl die eigentliche Kollision erst auf der Ebene der Betriebspläne stattfindet.

3. Liegt das Bewilligungsfeld zu 80% oder mehr im Schutzgebiet und wird eine Befreiung nicht in Aussicht gestellt, so kann die Bewilligung nur bei überproportional gewichtigen Gründen für den Abbau (z.B. wenn es sich um einen seltenen Rohstoff handelt, der nur dort vorkommt) erteilt werden. In der Regel ist die Bewilligung zu versagen.

Liegen weniger als 80% des Bewilligungsfeldes im Schutzgebiet, kann die Bewilligung in der Regel nicht versagt werden, da die öffentlichen Interessen nicht im gesamten zuzuteilenden Feld (vgl. § 11 Nr. 100 BBergG) entgegenstehen. Das OBA weist den Antragsteller darauf hin, daß die Bewilligung keine Befreiung von den Vorschriften des jeweiligen Schutzgebietes enthält und aus diesem Grund der spätere Abbau unter Umständen entsprechend reduziert oder mit Auflagen versehen werden muß.

II. Rahmenbetriebspläne

1. Ist ein Vorhaben planfeststellungspflichtig, so muß der Unternehmer in jedem Fall einen Rahmenbetriebsplan für das gesamte Vorhaben erarbeiten und vorlegen.

Dies gilt auch dann, wenn die zuständige Behörde dies aufgrund der Größe und Bedeutung des Vorhabens verlangt. Die Sächsischen Bergämter machen von dieser Möglichkeit in der Regel dann Gebrauch, wenn ein bestandsgeschütztes Vorhaben (in diesen Fällen ist lt. Einigungsvertrag keine Planfeststellung notwendig) die Grenze von 10 ha übersteigt.

Über eine Befreiung von den entsprechenden Schutzgebietsvorschriften ist nach dem SächsNatSchG bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans zu entscheiden. Die Rahmenbetriebsplanzulassung ersetzt die Befreiung bzw. deren Versagung als Gestattung im Sinne von § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.

2. Die Entscheidung wird von der Bergbehörde im Rahmen der Zulassung des Rahmenbetriebsplans getroffen. Dazu erhält der Rahmenbetriebsplan ein eigenes Kapitel "Naturschutzrechtliche Regelungen".

Der Rahmenbetriebsplan darf nur zugelassen werden, wenn die Voraussetzung des § 53 Abs. 1 SächsNatSchG vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

Das Einvernehmen der Naturschutzbehörde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die nächsthöhere Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene.

Bei der Erteilung des Einvernehmens hat die Naturschutzbehörde in ihrer Abwägung auch das besondere in § 48 Abs. 1 BBergG vom Gesetzgeber fixierte Interesse am Rohstoffabbau zu berücksichtigen.

3. Da im Anschluß an den Rahmenbetriebsplan in der Regel alle zwei Jahre neue Hauptbetriebspläne zuzulassen sind und sich die Gegebenheiten vor Ort ändern können, nimmt die zuständige Bergbehörde in das Kapitel "Naturschutzrechtliche Regelungen" einen Auflagenvorbehalt zugunsten der Naturschutzbehörde für nachfolgende Betriebspläne auf.

III. Hauptbetriebspläne

1. Ging den Hauptbetriebsplänen ein Rahmenbetriebsplan voraus, so ist das o.g. Verfahren anzuwenden.
2. Handelt es sich um ein Vorhaben, daß nur im Wege des Hauptbetriebsplans zuzulassen ist, so entscheidet die für die Zulassung zuständige Behörde auch über die naturschutzrechtliche Befreiung.
3. Das Verfahren richtet sich nach den unter II. gemachten Angaben.

IV. Widerspruch und Klage

1. Widerspruch

Legt der Vorhabensträger gegen eine aus Naturschutzgründen nicht erteilte Bewilligung oder einen nicht zugelassenen Betriebsplan Widerspruch ein, so beteiligt die zuständige Bergbehörde die Naturschutzbehörde, die das Einvernehmen verweigert hat auch im Widerspruchsverfahren. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 68 ff. VwGO.

2. Klage

Reicht der Vorhabensträger Klage gegen einen der o.g. Verwaltungsakte ein, so hat sich die höhere Naturschutzbehörde auch an der Prozeßvorbereitung und ggf. an der gerichtlichen Vertretung zu beteiligen.

V. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Biotopschutz

Die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotopschutzes im Rahmen bergrechtlicher Verfahren bleibt von diesem Erlaß unberührt. Die für die Erteilung der Befreiung zuständige Naturschutzbehörde soll auf eine Koordination des Befreiungs- und des evtl. erforderlich werdenden Ausnahmegenehmigungsverfahrens gem. § 26 Abs. 4 SächsNatSchG hinwirken.

Dresden, den 20.5.96

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung (SMU), Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit(SMWA).